Briefkasten

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Band (Jahr): 6 (1912)

Heft 12

PDF erstellt am: 11.09.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

standsbeamten durch beidseitige Zustimmungs= Die Che kann wegen Ungültigkeit angefochten werden, wenn Gründe vorliegen, auf welche gestütt der Zivilstandsbeamte, wenn er sie gekannt hätte, die Trauung hätte ver= fagen muffen. Gine Che kann auf Begehren eines Chegatten geschieden werden, wenn nach derselben hinreichende Gründe, wie Chebruch, Nachstellung nach dem Leben, Mißhandlungen, Chrenkränkungen, Verlassung, entehrende Strafe, Geisteskrankheit, schuldhafte Zerrüttung, ein-treten. Es kann auch auf bloße Trennung bis auf drei Jahre erkannt werden. Das Gericht, welches über die Scheidung urteilt, entscheidet über die Zuteilung der vorhandenen Rinder und über Entschädigung. Jeder Scheidungsprozeß kann bis vors Bundesgericht gebracht werden. Bei geschiedener Che nimmt die Frau wieder ihren frühern Familiennamen an.

Durch die Ehe entstehen zwischen den Ehe= gatten auch Verhältnisse inbezug auf das beid= seitige Vermögen und den beidseitigen Verdienst. Grundsat ist, daß eine Güterverbindung eintritt; das, was der Mann und das, was die Frau einbringt, bilden das gemeinsame Vermögen, das vom Chemann verwaltet wird. Die Che= frau hat aber die sogenannte Schlüsselgewalt; fie kann felbständig für die laufenden Bedürfnisse des Haushaltes sorgen. Sie kann auch ein Sondergut haben, über welches der Ehe= mann keine Verfügungsgewalt hat. Als Sonder=

gut gelten ihre ausschließlich zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegegenstände, dasjenige, womit sie einen Beruf oder ein Gewerbe be= treibt, und der Erwerb, den sie aus selbständiger Arbeit bezieht. (Fortsetzung folgt.)

Erflärung.

In der Rechnung über den Schweizerischen Taubftummenheim-Fonds pro 1911 sind aus dem Kanton Burich Fr. 227. 01 als Erlos aus Berkauf bon Stanniol und Briefmarken verrechnet.

Herr Pfarrer Weber in Zürich ersucht uns, mitzuteilen, daß in diesem Betrag auch die Taubstummengottesdienftopfer aus dem Kanton Zürich enthalten Notar B. v. Gregerz, Bentralkaffier. find.

exizers Briefkasten (exize)

Von Zürich werden wir um Aufnahme dieser Nachträge gebeten:

"Fräulein B. Boghard fel. war ftets mit dem Zürcher Taubstummen-Berein befreundet, da einige Mitglieder ihre ehemaligen Schüler waren. Sie ließ dem Berein hie und da materielle Spenden zukommen, weshalb der Verstorbenen vom Verein ein Kranz auf

ihr lettes Ruhebett gelegt wurde.

Derselbe Verein macht Freunden und Bekannten die Mitteilung, daß der letthin verstorbene Herr Rubolf Spinner ein langjähriges Passiv und Ehrenmitglied desselben war, auch ihm wurde ein Kranz gespendet und alle, die ihn gefannt haben, sind gebeten, ihm ein ehrendes Andenken bewahren zu wollen.

Codes-Anzeige.

Allen Verwandten, Freunden und Bekannten machen wir die schmerzliche Mitteilung, daß es Gott dem Allmächtigen gefallen hat, unsere liebe Schwester, Schwägerin und Tante

sräulein Maria Ida Sulzberger,

frühere Taubstummenlehrerin und Redaktorin des "Taubstummen-Boten" heute zu sich in die ewige Heimat abzurusen. Sie entschlummerte sanft nach geduldig ertragenem Leiden in ihrem 72. Altersjahr.

Wir machen diese Mitteilung nur auf diesem Wege, indem wir den Versandt von Trauerzirkularen unterlassen.

Horn, den 12. Juni 1912.

Die tranernden Kinterlassenen.

Die Beerdigung fand in Horn den 14. Juni, nachmittags 3 Uhr, ftatt.

Die Verstorbene hat seinerzeit ihren Lebensslauf selbst erzählt im Jahrgang 1907, Nr. 10, 11, 13, 14, 15, 20, 21, Jahrgang 1908, Nr. 1, 2, 4, 20, 22, Jahrgang 1909, Nr. 1, 2, 4, 5, 8, Jahrgang 1911, Nr. 5, 6, 7. — Unsere tapsere Mitarbeiterin, die noch bis in ihre letten Tage den Taubstummen diente, deren hinscheid wir sehr bedauern, und die zulett das Augenlicht ganz verlor, hatte ihre Lebensgeschichte mit dem Berslein geschlossen:

Wird mein Auge dunkler und trüber, So erleuchte meinen Geift, Daß ich fröhlich zieh' hinüber, Wie man in die Beimat reift.